

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) GrESt-Reform bzgl. der sog. Share Deals

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren zur GrESt-Reform bzgl. der sog. Share Deals seit dem Herbst 2019 ruhte, beschloss nun am 21.04.2021 der Bundestag die Reform. Die Zustimmung des Bundesrats wird am 07.05.2021 erwartet, so dass eine Verkündung des Gesetzes noch im Juni im BGBl. erfolgen kann.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich erstmals für Erwerbsvorgänge gelten, die nach dem 01.07.2021 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 17 GrEStG). Zudem sollen zahlreiche Ausnahmeregelungen verfassungsrechtlich problematische Rückwirkungen verhindern helfen. Im Kern der GrESt-Reform stehen folgende Änderungen:

Die Grunderwerbsteuerpflicht nach § 1 Abs. 2a GrEStG wird künftig ausgelöst, wenn innerhalb von 10 Jahren (bisher 5 Jahre) mehr als 90 % (bisher 95 %) der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft (PersG) auf neue Gesellschafter übergehen. Zudem wird in § 1 Abs. 2b GrEStG eine neue GrESt-Pflicht für grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften eingeführt, wenn innerhalb von 10 Jahren 90 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft durch neue Gesellschafter erworben werden. Flankiert wird dieser neue GrESt-Tatbestand durch eine Börsenklausel, die eine überschießende Wirkung der Neuregelung verhindern soll.

Auch in den Fällen der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Anteilsvereinigung in § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 3a GrEStG kommt es zu einer Senkung der Beteiligungsgrenzen von bisher 95 % auf künftig 90 %. Die Konzernklausel in § 6a EStG wird dagegen nicht angepasst.

b) AO: BMF zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist des VZ 2019

In beratenen Fällen wurde kürzlich die Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019 gesetzlich auf den 31.08.2021 und die zinsfreie Karenzzeit auf den 01.10.2021 verlängert. Mit dem BMF-Schreiben vom 15.04.2021 äußert sich nun die Finanzverwaltung zu Anwendungsfragen, insbesondere auch hinsichtlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO. Dabei wird klargestellt, dass kein Verspätungszuschlag festgesetzt wird, wenn die Steuererklärung vor Ablauf der auf den 31.08.2021 verlängerten Frist nach § 149 Abs. 3 AO abgegeben wird. Dies gilt auch, wenn die in § 152 Abs. 2

Nr. 1 und 2 AO genannte Frist überschritten wird, die im Rahmen der Gesetzesänderung nicht angepasst wurde.

Bei Überschreiten der auf den 31.08.2021 verlängerten Frist werden dagegen Verspätungszuschläge von Amts wegen (ohne Ermessen) festgesetzt, wobei abweichende Ermessensentscheidungen in Ausnahmefällen nach § 152 Abs. 3 AO möglich sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verlängerung der Abgabefrist nicht für nicht beratene Fälle gilt und dessen Folgen erläutert.

Bezüglich der ebenfalls verlängerten zinsfreien Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 AO stellt das BMF klar, dass die gesetzliche Verlängerung gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen gilt und diese Regelung zudem nicht auf beratene Fälle beschränkt ist.

[BMF-Schreiben vom 15.04.2021](#)

c) Lohnsteuer: Abgrenzung von Bar- und Sachlohn

Mit dem BMF-Schreiben vom 13.04.2021 wird das bereits lang erwartete finale Anwendungsschreiben zur Abgrenzung des ab dem 01.01.2020 gesetzlich definierten Bar- und Sachlohns veröffentlicht, das u.a. für die Anwendung der Sachbezugs-Freigrenze und der Pauschalierung nach § 37b EStG entscheidend ist.

So gelten Karten von Online-Händlern dann als Sachbezug, wenn sie nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus der eigenen Produktpalette berechtigten, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z.B. Marketplace) einlösbar sind (Rz. 11). Dagegen sind Gutscheine oder Geldkarten, deren Einsatzbereich für sich genommen nicht hinreichend abgegrenzt ist und deren Hauptzweck die Nutzung der 44 Euro-Freigrenze bzw. der Regelung für Aufmerksamkeiten in R 19.6 LStR oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG dient, zukünftig nicht mehr als Sachlohn zu qualifizieren (Rz. 15). Erstattungsfälle werden grundsätzlich nicht als Sachbezug anerkannt (Rz. 3).

Zudem stellt das BMF klar, dass es nicht an die konkrete aufsichtsrechtliche Einordnung einer Geldkarte als Zahlungsdienst durch die BaFin gebunden ist (Rz. 27).

Vom Arbeitgeber getragene Bereitstellungsgebühren (sog. Setup-Gebühren) und Aufladungsgebühren führen nicht zu weiteren geldwerten Vorteilen, sondern sind lediglich notwendige Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers (Rz. 3).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Die Einordnung der Gewährung von Krankenversicherungs- und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber als Sachbezug wurde um Krankentagegeld- und Pflegeversicherungsschutz ergänzt (Rz. 6). Das BMF-Schreiben berücksichtigt auch bereits die durch das JStG 2020 eingeführte und ab 2022 geltende Erhöhung der Sachbezugs-Freigrenze von € 44 auf € 50.

Das neue BMF-Schreiben gilt grundsätzlich ab dem 01.01.2020. Es enthält aber auch eine Übergangsregelung, wonach - abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG - nicht beanstandet wird, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden (Rz. 30).

[BMF-Schreiben vom 13.04.2021](#)

d) Einkommensteuer: BMF zu Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung sind nach § 3 Nr. 34 EStG bis zu € 600 im Jahr je Arbeitnehmer steuerfrei, wenn diese zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Zu wichtigen Anwendungsfragen äußert sich nun das BMF-Schreiben vom 20.04.2021. Das BMF-Schreiben enthält u.a. Einzelheiten zu den grundsätzlich steuerfreien zertifizierten Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (zertifizierte Präventionskurse), wobei auf die besonderen Dokumentationspflichten zum Lohnkonto hingewiesen wird.

Steuerfrei können neben zertifizierten Präventionskursen auch nicht zertifizierte Präventionskurse bei Vorliegen der vom BMF erläuterten Voraussetzungen sein (etwa u.a. inhaltliche Identität mit einem bereits zertifizierten und geprüften Kurskonzept eines Fachverbands oder einer anderen Organisation). Entsprechende Nachweise zum Lohnkonto sind zu führen. Zudem sind u.a. bestimmte Dokumentationen des Kursleiters erforderlich (Rz. 15 ff.).

Ausführlich äußert sich das BMF auch zu den Anforderungen an die Steuerfreiheit anderer Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die den vom GKV-Spitzenverband festgelegten Kriterien (§ 20 Abs. 2 Satz 1, 20b Abs. 1 SGB V) entsprechen müssen (Rz. 19 ff.).

Hinsichtlich der Bewertung der Arbeitgeberleistungen verweist das BMF auf den grundsätzlichen Ansatz des um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreises am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Aus Vereinfachungsgründen will das BMF aber auch die Bewertung mit den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitgebers zulassen (Rz. 31 ff.).

Von Bedeutung sind auch die Ausführungen zu Arbeitgeberleistungen inklusive einer Reihe von Beispielen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse liegen und daher von vornherein nicht als Arbeitslohn gelten (Rz. 35 ff.). [BMF-Schreiben vom 20.04.2021](#)

2. Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2021

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./14.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.07./15.07.

3. Einkommensteuer: Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen

Die Steuerfreiheit des Sanierungsertrags setzt unter anderem auch den Nachweis der Sanierungsabsicht der Gläubiger zum Zeitpunkt des Schuldenerlasses voraus (§ 3a Abs. 2 EStG). In seinem aktuellen Beschluss vom 27.11.2020 (X B 63/20) stellt der BFH klar, dass

ausschließlich eigennützige Motive der Gläubiger für den Nachweis der Sanierungsabsicht der Gläubiger nicht ausreichend sind. Vielmehr müsse der Gläubiger - selbst bei vordergründigem Selbstnutz - zumindest auch in der Absicht fremdnütziger Sanierung gehandelt haben. Damit stellt der BFH klar, dass auch für die Auslegung des neuen § 3a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 EStG auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. aufgestellten Rechtsgrundsätze zurückzugreifen ist. ([BFH-Beschluss vom 27.11.2020, X B 63/20](#))

4. Einkommensteuer: Kein Übergang von Erhaltungsaufwand auf Erben

Größerer Erhaltungsaufwand kann alternativ zum Sofortabzug auf Antrag nach § 82b EStDV über 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Wird das Gebäude im Verteilungszeitraum veräußert, ist dagegen der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands sofort im Veräußerungsjahr als Werbungskosten abzusetzen (§ 82b Abs. 2 Satz 1 EStDV). Bei unentgeltlichen Übertragungen ließ die Finanzverwaltung bisher den Übergang des noch nicht verteilten Betrags auf den Rechtsnachfolger zu, so dass dieser den Rest-Erhaltungsaufwand in dem vom Rechtsvorgänger gewählten restlichen Verteilungszeitraum geltend machen kann (R 21.1 Abs. 6 EStR 2012). Doch dieser Ansicht widersprach der BFH nun in seinem Urteil vom 10.11.2020 (IX R 31/19) für den Erbfall. Stattdessen ordnet der BFH an, dass der bis zum Todeszeitpunkt noch nicht berücksichtigte Erhaltungsaufwand im Veranlagungszeitraum des Todes des Erblassers in vollem Umfang als Werbungskosten beim Verstorbenen abzuziehen ist. ([Urteil vom 10.11.2020, IX R 31/19](#))

5. Umsatzsteuer: EuGH zur Personengesellschaft als umsatzsteuerlicher Organgesellschaft

Laut dem EuGH-Urteil vom 15.04.2021 (C-868/19) kann eine Personengesellschaft auch dann Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein, wenn der Organträger nicht zu 100 % an ihr beteiligt ist.

Zwar hatte der EuGH bereits vor einigen Jahren klargestellt, dass Personengesellschaften entgegen dem Wortlaut in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG durchaus Organgesellschaften in einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein können, wonach auch der BFH und die ihm folgende Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassungen entsprechend anpassten. Allerdings wurde hierfür vorausgesetzt, dass der Organträger (mittelbar oder unmittelbar) sämtliche Anteile an ihr hält. Bei Beteiligung eines fremden Dritten an der Personengesellschaft beteiligt, konnte diese nicht mehr Organgesellschaft sein.

Dieser einschränkenden Auslegung hat nun der EuGH eine Absage erteilt (Urteil vom 15.04.2021, C-868/19). Welche geringeren Anforderungen an die finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft stattdessen zu stellen ist, hat der EuGH noch nicht ausdrücklich ausgeführt. Allerdings ist davon auszugehen, dass es für die finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaften ausreichend sein dürfte, wenn der Organträger seinen Willen in der Personengesellschaft durchsetzen oder einen abweichenden Willen verhindern kann. Dies wiederum dürfte von der konkreten Ausgestaltung der Personengesellschaft im Einzelfall abhängen. Danach dürfte es z.B. für die finanzielle Eingliederung eine Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Personengesellschaft genügen, wenn der Gesellschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse vorsieht.

Die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung in Deutschland werden dieses Urteil umsetzen müssen. Damit sind auch alle Steuerpflichtigen zum Prüfen und Handeln gezwungen, da eine Organschaft nicht wähl-, sondern nur gestaltbar ist. Steuerpflichtige werden somit prüfen müssen, ob Personengesellschaften Teil einer Organschaft sind. [EuGH-Urteil vom 15.04.2021, C-868/19](#)